



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Gemeinsames Erscheinungsbild in der Absatzförderung

Eine Gebrauchsanweisung

Verordnung des EVD

über das gemeinsame Erscheinungsbild bei vom Bund unterstützten
Absatzförderungsmassnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VgE, vom August 2007)

Die Verordnung kann unter www.blw.admin.ch bezogen werden.

Wenige, aber präzise Regeln

Das gemeinsame Erscheinungsbild ist nach dem Baukastenprinzip aufgebaut. Es soll einfach in der Anwendung sein und flexibel auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Projekte zugeschnitten werden können.

Damit eine möglichst einheitliche Anwendung sicher gestellt werden kann, ohne die angestrebte Vielseitigkeit des Baukastens in Frage zu stellen, braucht es gewisse Anwendungsregeln in Form einer Gebrauchsanweisung. Dies ist der Zweck des vorliegenden Dokuments.

Eine rote Fläche als Bindeglied



Die rote Fläche mit dem Schriftzug «Schweiz. Natürlich.» ist weder Ersatz noch Konkurrenz zu den bestehenden Garantie- oder Individualmarken. Sie definiert lediglich einen einheitlichen Gestaltungsrahmen zum Auftritt der Schweizer Produkte.

Definitionen

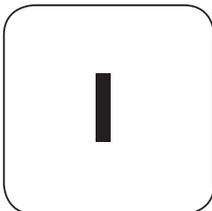
Garantiezeichen



Als Garantiezeichen im Rahmen dieser Gebrauchsanweisung gelten nur:

Die Garantiemarke «Suisse Garantie» der Agro Marketing Suisse, die Marke «Knospe» der Bio Suisse, die beiden Marken «GUB» und «GGA» der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung der AOC und IGP und die Garantiemarke «Käfer» der IP Suisse.

Individuelle Marken oder Zeichen

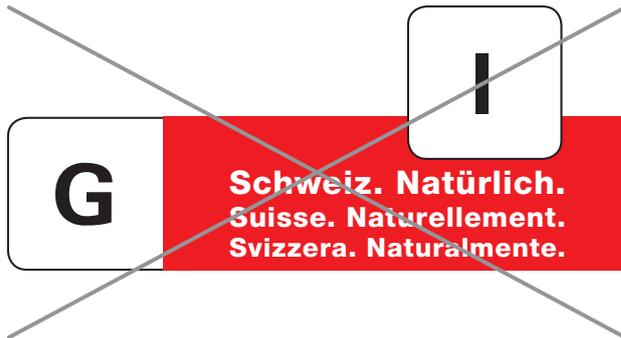


Als individuelle Marken oder Zeichen im Sinne dieser Gebrauchsanweisung werden eingetragene Marken und individuelle Zeichen der Absender verstanden.

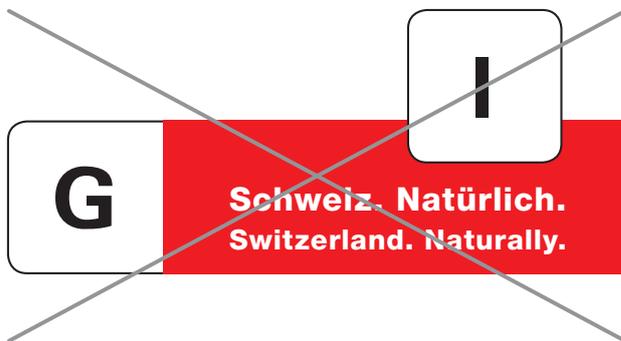
Weitere Sprachanwendungen



Mehrsprachige Kombinationen



Mehrsprachige Anwendungen innerhalb des roten Balkens sind nicht erlaubt.



Es ist möglich, die Sprachen nebeneinander, durch eine weisse Linie abgetrennt, aufzulisten.

In mehrsprachigen Drucksachen kann ein separates Gestaltungselement pro Sprache eingesetzt werden.

Einsatz von Garantiezeichen (G) und individuellen Marken oder Zeichen (I)



Kombination roter Balken mit (G)



Kombination roter Balken mit (I)



Kombination roter Balken mit (G) und (I)

Grösse des Gestaltungselements



Das gesamte Gestaltungselement ist als Einheit proportional skalierbar. In Drucksachen muss der Schriftzug «Schweiz. Natürlich.» mindestens einen Schriftgrad von 6 Punkt aufweisen.



Für Plakate, Banners und andere Grossanwendungen ist eine problemlose Lesbarkeit aus der zu erwartenden Lesedistanz zu gewährleisten. Die Höhe eines Grossbuchstabens in Millimeter, geteilt durch drei, entspricht der maximalen Lesedistanz in Meter.

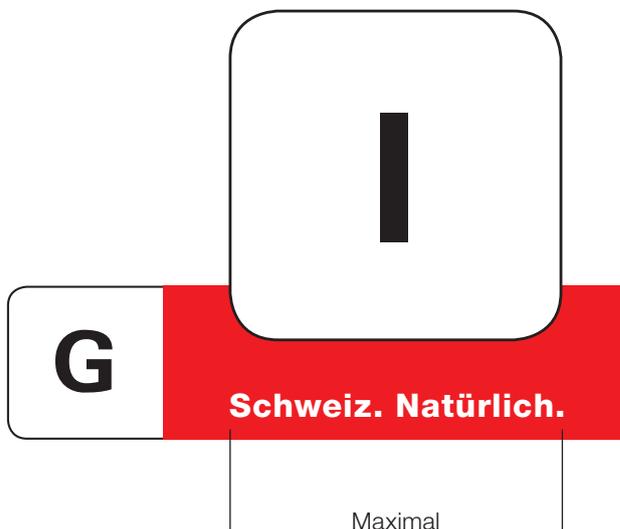
Beispiel: Der Schriftzug «Schweiz. Natürlich.» sollte bei einem F12-Plakat aus zehn Meter Distanz lesbar sein. Daraus resultiert eine Buchstabenhöhe von 30 Millimeter.



Proportionale Vergrößerung der individuellen Marke oder des individuellen Zeichens



Die individuelle Marke oder das individuelle Zeichen (I) ist bis zur Gesamtbreite von «Schweiz. Natürlich.» stufenlos skalierbar.



Farbe und Schrift



Rot:
Pantone 186 oder Euroskala 100% Magenta,
100% Yellow



Schwarz:
100% Schwarz

Schweiz. Natürlich.

Schrift:
Helvetica Neue 85 Heavy

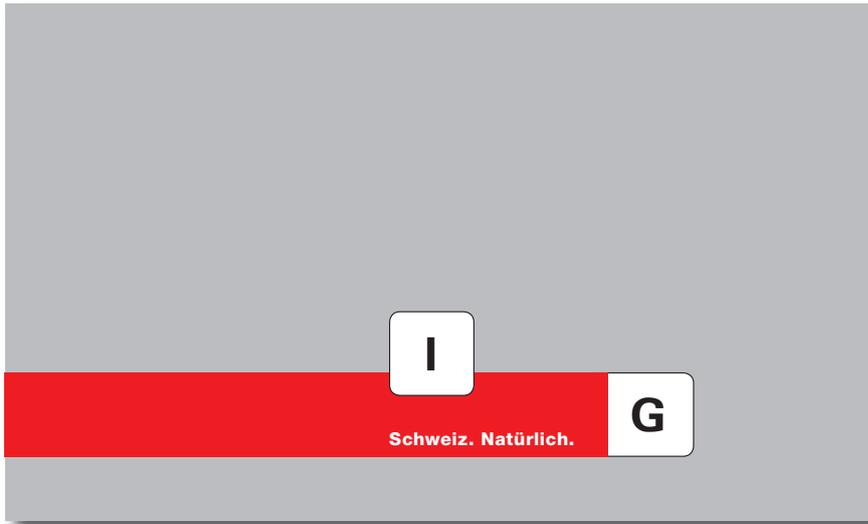
Länge der roten Fläche



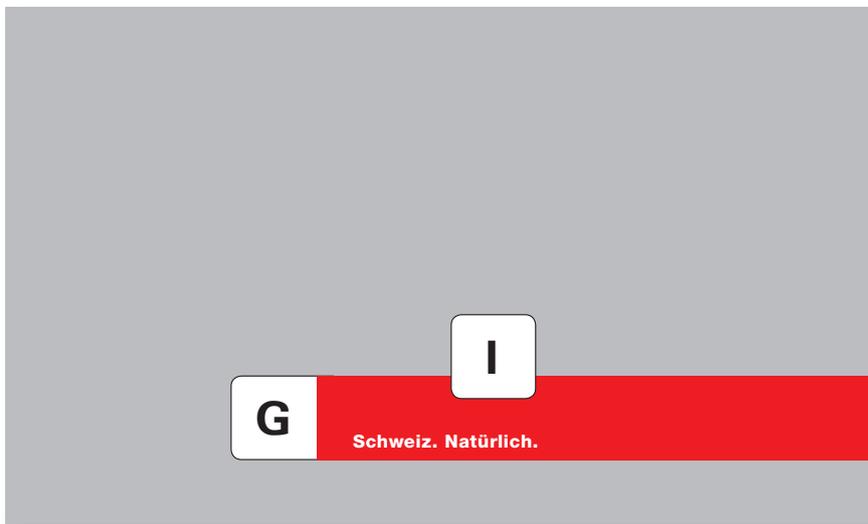
Die Länge der roten Fläche ist frei wählbar. Die individuelle Marke/das individuelle Zeichen (**I**) und der Begriff «Schweiz. Natürlich.» bilden eine Einheit. Sie behalten stets ihre links- oder rechtsbündige Position. Der Abstand zwischen (**I**) und (**G**) bleibt bei linker oder rechter Anordnung von (**G**) immer gleich.



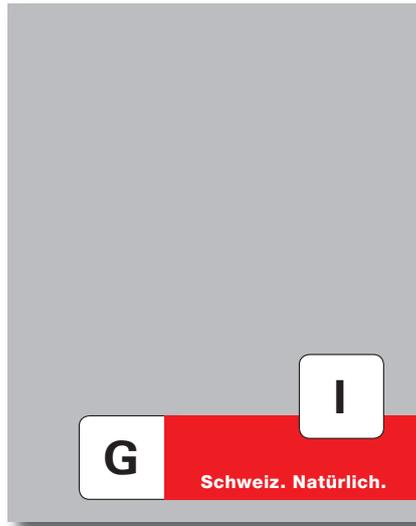
Anwendungen



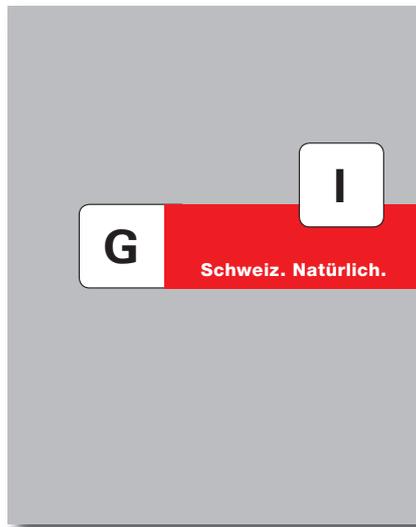
Der rote Balken kann beliebig nach links und nach rechts verlängert werden.



Position im Layout



Die Platzierung des Gestaltungselements kann links oder rechts und in der Höhe variabel erfolgen.



Gesprochene Anwendungen



In Audio-Produktionen im Bereich der Marketing-Kommunikation für Landwirtschaftsprodukte sind jeweils die beiden Begriffe «Schweiz» und «Natürlich» oder die Formulierung «Natürlich Schweizer [Angabe des Produktes]» in der entsprechenden Sprache zu verwenden.

Kontakt

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Sektion Qualitäts- und Absatzförderung
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 27 04
Fax +41 31 322 26 34
www.blw.admin.ch

Die Gestaltungsvorlagen können beim Bundesamt
für Landwirtschaft bezogen werden.